

Einführungslehrgang in die Rechtsanwaltsstation

Strafrecht

Strafverteidigung

Überblick und Standard-situationen
Prüfungsfragen

Besonders examensrelevant:

- Haftbeschwerde
- Schlussvortrag des Verteidigers
- Revision

Tätigkeit vor einer Tat

- Compliance und allgemeine Auskünfte
- Sachverhalt schriftlich fixieren
- Keine Prognose zu Beweis- und Vorsatzfragen
- Materielles Recht genau prüfen (insb. Nebenstrafrecht)
- Zweifel deutlich machen
- Auskunft schriftlich

Zwischen Tat und Tatentdeckung

- Praktisch von großer Bedeutung:
- § 142 StGB
- § 371 AO

- Seltener:
- Flucht nach vorne (etwa zur Haftvermeidung)

Aufgabe 1:

Zu Ihnen kommt gegen 10:00 eine Mandantin: Sie hat am Vortag irgendwann am Vormittag beim Ausparken vor einem Geschäft den Außenspiegel eines anderen Fahrzeuges touchiert. Es sei jedenfalls sehr laut gewesen, mehr wisse sie zum Schaden nicht. Die Geschäftsinhaberin habe das ganze wohl gesehen.

Erörtern Sie mögliche Handlungsalternativen.

Lösung 1

- § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) dürfte erfüllt sein.
- Variante 1: Halter feststellen (über „Zentralruf der Autoversicherer“) und Schaden regulieren. Strafanzeige vielleicht zu vermeiden.
- Variante 2: Meldung des Unfalls bei Polizei. Folgen: Strafverfahren und § 142 Abs. 4 StGB; Ziel: § 153a StPO auch bei „knapp verpasstem“ Abs. 4.
- Variante 3: Abwarten, ggf. zur Fahrereigenschaft schweigen. Entdeckungsrisiko ist hierbei schwer abzuschätzen.

Ermittlungsverfahren

- Erster Kontakt
- Erste Orientierung
- Vollmacht
- Vergütung
- Bestellung
- Akteneinsicht
- Aktendurchsprache mit Mandant
- Zielbestimmung
- Schriftsatz und/oder Gespräche

Bestellung

- Polizei „nur“ Ermittlungsbeamte
- Erster Kontakt aber meist mit Polizei
- Bestellung und Akteneinsicht daher über Pol. an StA

Aufgabe 2

Der Mandant kommt zu Ihnen, er ist für nächsten Dienstag zur Polizei vorgeladen. Nach Beratung kommen Sie zu dem Schluss, dass der Mandant derzeit schweigen soll. Fertigen Sie das veranlasste Schreiben.

Lösung 2

- Fax an Polizeidienststelle:
- Name des Beschuldigten, Aktenzeichen
- „... zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich Herrn M verteidige. Er wird auf mein Anraten hin derzeit keine Angaben zur Sache machen und daher auch zum gesetzten Termin nicht erscheinen. Seitens der Staatsanwaltschaft beantrage ich bereits hiermit Akteneinsicht.“

Akteneinsicht

- Grundsatz: § 147 Abs. 1 StPO
- Ausnahme: Bei laufenden Ermittlungen kann AE verwehrt werden (Abs. 2)
- Gegenausnahme 1: Haft (Abs. 2)
- Gegenausnahme 2: privilegiert Teile (Abs. 3)

Verfahrensziele

- § 170 Abs. 2 StPO
- §§ 153 ff StPO
- §§ 154 ff StPO
- Strafbefehl
- Keine Nebenstrafen/Maßregeln
- 90 TS Geldstrafe
- Bewährung
- Bestimmte Haftdauer
- Bestimmte Einrichtung
- Vorsicht: Nebenfolgen der Verurteilung

Zwangmaßnahmen

Insbesondere:

- Untersuchungshaft

Untersuchungshaft - Rein

- § 112 StPO: Haftbefehl
 - Dringender Tatverdacht => Akteneinsicht
 - § 147 StPO: Meyer-Goßner, § 147, Rn. 25a
 - Haftgrund (immer: bestimmte Tatsachen)
 - Fluchtgefahr
 - Verdunkelungsgefahr
 - Wiederholungsgefahr
 - Tatschwere
- Verhältnismäßigkeit

Anlass der Festnahme

- Bereits bestehender Haftbefehl
- Festnahme: §§ 127, 128 StPO

- Besonderheit: § 115a StPO
- Cave: Verdunkelungshandlungen

Untersuchungshaft - Raus

- Haftprüfung
- Haftbeschwerde
- Alternativen

-
- § 117 StPO
 - Mündliche Verhandlung, § 118 StPO
 - Aber:
 - Gleicher Richter
 - Massenverfahren
 - Jedoch:
 - Persönlicher Eindruck
 - Aktion

Haftbeschwerde

- § 304 StPO

Unpersönlich, schriftlich, Zeitdauer Aktenlauf

Beschwerdegliederung

Adressat: Regelmäßig das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat.

Antrag, den Haftbefehl aufzuheben, hilfsweise außer Vollzug zu setzen.

Begründung:

- 1.) Dringender Tatverdacht liegt nicht vor
- 2.) Haftgrund liegt nicht vor
- 3.) Verhältnismäßigkeit nicht gegeben (selten)
- 4.) Hilfsanträge (vgl. § 116 StPO) anbieten, soweit möglich

Alternativen

- Strafbefehl
- Schnelle Verhandlung
- Einigung mit StA (§ 120 StPO)
 - Cave: (Teil-)Geständnis bei Verdunkelungsgefahr

Kurzer Überblick zum Hauptverfahren

- Aussageverhalten
- Fragerecht
- Erklärungsrecht nach Beweisaufnahme
- Beweisanträge
- Plädoyer

- Immer: Rechtsgespräch einfordern; Absprachemöglichkeiten ausloten

- § 257 Abs. 2 StPO – Rügeverkümmern
- Siehe auch §§ 238 Abs. 2 und 242 StPO

- Beweisthema (Zeuge Müller)

- Konnex (woher weiß Müller das)

- Beweisbehauptung (Beweis, dass Angeklagter bestimmtes Alibi hat)

- Beispiel:

Ich beantrage die Einvernahme des Zeugen Müller zum Beweis der Tatsache, dass dieser mit dem Angeklagten zur Tatzeit im Gasthof Grüner Baum war.

Hilfsbeweisantrag

- Innerprozessuale Begründung:
- Schuldspruch
- best. Beweisergebnis

Plädoyer des Verteidigers

- Gliederung:

1. Anrede: Hohes Gericht, Herr/Frau Staatsanwalt/Staatsanwältin

Bei Antrag auf Verurteilung

- a) Sachverhalt (soweit anders als StA)
- b) Beweiswürdigung (soweit anders als StA)
- c) Rechtliche Würdigung (soweit anders als StA)
- d) Strafzumessung (Strafrahmen, Strafrahmenverschiebungen, vertyppte Milderungen, konkrete Strafzumessung für Einzeltat, Gesamtstrafe, Bewährung)
- e) Antrag zum Schuldspruch
- f) Nebenanträge (Haftbefehl, Fahrerlaubnis)
- g) Kosten (regelmäßig entbehrlich)

Bei Antrag auf Freispruch

- a) Antrag
- b) Sachverhalt
- c) Beweiswürdigung (insb. Beweisverwertungsverbote)
- d) Rechtliche Würdigung
- e) Etwaige Hilfsbeweisanträge nach c) oder d)
- f) Nebenanträge (Haftbefehl, Fahrerlaubnis, StrEG)
- g) Kosten gem. § 467 StPO

Sonstiges:

Verteidigerdilemma: Hilfsantrag vorab

Kombinationen:

- a) Teilfreispruch
- b) Verurteilung

Hilfsbeweisantrag im Plädoyer

Für den Fall, dass das Gericht trotz allem von der Schuld überzeugt ist,
beantrage ich die Einvernahme des Zeugen Müller ...

Aufgabe 3

Auszug aus dem Aufgabentext: ... Am Ende der Beweisaufnahme eines Verfahrens wegen eines Eingehungsbetruges kommt die Mutter des Angeklagten auf Sie, den Verteidiger, zu und teilt mit, der wohlhabende Onkel des Angeklagten, Herr Gustaf Meier, könne bezeugen, dass er vor der verfahrensgegenständlichen Bestellung dem Angeklagten versprochen hatte, für etwaige Schulden aus diesem Geschäft einzustehen. Hierzu sei es nur deshalb nicht gekommen, da er sich überraschend einer langen Heilbehandlung habe unterziehen müssen. Nun sei er aber wieder gesund und verfügbar. ...

Bearbeitervermerk: Fertigen Sie den Schlussvortrag des Verteidigers.

Lösung 3

Ausführungen zum fehlenden Tatnachweis, dann:

... Für den Fall, dass das Gericht trotz Allem von der Schuld meines Mandanten überzeugt ist, beantrage ich die Einvernahme des Onkels des Angeklagten, Herrn Gustaf Meier, zum Beweis der Tatsache, dass dieser dem Angeklagten vor Abschluss des hier verhandelten Geschäftes versprochen hatte, etwaige hieraus entstehende Schulden zu übernehmen – und er hierzu auch willens und in der Lage war.

Vorbereitung der Revision in der Hauptverhandlung

- Rügen verpflichtend am Anfang:
Beispiel:
 - § 25 StPO (vgl. § 243 Abs. 2 StPO)
 - § 222b StPO (dto.)
- Zwischenrechtsbehelf: § 238 Abs. 2 StPO => § 338 Nr. 8 StPO (vgl. auch § 242 StPO)
- Rügeverkümmern § 257 Abs. 2 StPO
- Affirmative Beweisanträge (Ziel Ablehnung)

Fehlersuche: Checkliste

- Eine umfassende Checkliste kann es nicht geben.
- Gute Annäherung etwa *Hamm* in Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger

Fehlersuche: Erkenntnisquellen

(In Reihung der Bedeutung)

- Urteil
- Hauptverhandlungsprotokoll
- Übrige Akte

Allgemeine Sachrüge

- Immer erheben
- Begründung der Sachrüge kann jederzeit nachgeschoben werden, etwa nach den Anträgen des GBA

- auch als Feststellungsrüge, Inhaltsrüge, Plausibilitätsrüge bezeichnet
- Frage: Ist der festgestellte Sachverhalt so beschaffen bzw. dargestellt, dass revisionsrechtliche Prüfung möglich
- Verwandt zu: mehrdeutige Feststellungen, Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze, Nichterörterung naheliegender Alternativen

Begründungserfordernis der proz. Rügen

- Fehlerbegründender Sachverhalt (fristgebunden)
- Beleg (eigentlich entbehrlich; Sonderproblem unrichtiges Protokoll)
- Rechtliche Ausführungen
- Beruhen

Negative Tatsachen

- Vorzutragen: Das Nichtvorliegen von Tatsachen, die naheliegen und der Rüge den Boden entziehen würden
- Beispiel: Bei Rüge, dass sich das Urteil auf eine Urkunde stützt, die nicht verlesen wurde, muss die Einführung über Surrogate oder Zeugen verneint werden
- BGH hat Mut zu Neuem, hilfreich Meyer-Goßner letzte Randnummer, ggf. BVerfG

- Verletzt ist § 244 Abs. 2 StPO
Vorzutragen als Tatsachen:
 - ein bestimmtes Beweismittel
 - ein bestimmtes zu erwartendes Beweisergebnis
 - Darlegung der Umstände und Vorgänge, weshalb sich die Beweiserhebung aufdrängen musste
 - (Wieso kein Beweisantrag)